

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
der DIAMOND GmbH, Leinfelder Straße 64, D-70771 Leinfelden-Echterdingen
im Rechtsverkehr mit Unternehmen (Stand: 01/2020)**

1. Geltungsbereich / Abwehrklausel / Aktualisierungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „*ALB-Unternehmen*“) gelten für alle Verträge über die Lieferung von Waren und die Erbringung sonstiger Leistungen der DIAMOND GmbH (nachfolgend: „*DIAMOND*“) an Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend: „*Kunden*“), gleich ob sie über den b2b-Webshop von *DIAMOND* (nachfolgend: „*Webshop*“) oder auf sonstige Weise geschlossen wurden.
- 1.2. Soweit der *Kunde* und *DIAMOND* (nachfolgend gemeinsam: „*Vertragspartner*“) in einer laufenden Geschäftsverbindung stehen, gelten diese *ALB-Unternehmen* auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen der *Vertragspartner*, unabhängig davon, ob in Einzelkorrespondenz auf sie verwiesen wird. Dies gilt auch dann, wenn sie in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des *Kunden* ist ausgeschlossen.
 - 1.3.1. Dies gilt auch dann, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des *Kunden* Gegenstände regeln oder Bestimmungen enthalten, die in diesen *ALB-Unternehmen* nicht behandelt bzw. nicht vorgesehen sind. Dies wiederum gilt allerdings nicht, soweit die Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des *Kunden* zwingende gesetzliche Vorschriften wiedergeben.
 - 1.3.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des *Kunden* gelten auch dann nicht, wenn in Einzelkorrespondenz auf solche hingewiesen wird und *DIAMOND* ihnen nicht ausdrücklich und gesondert widersprochen hat, es sei denn, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des *Kunden* geben eine zwingende gesetzliche Regelung wieder oder *DIAMOND* bestätigt ausdrücklich und schriftlich, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des *Kunden* gelten sollen. Die vorbehaltlose Erbringung von Leistungen oder die Entgegennahme von Zahlungen durch *DIAMOND* bedeuten kein Anerkenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des *Kunden*.
- 1.4. *DIAMOND* widerspricht ausdrücklich der Einbeziehung von ICOTERMS®-Klauseln, die vom *Kunden* gestellt werden oder auf welche dieser in Angeboten, sonstiger Einzelkorrespondenz oder in seinen Einkaufsbedingungen Bezug nimmt, es sei denn, *DIAMOND* stimmt diesen ausdrücklich und schriftlich zu oder der Kunde bezieht sich unter Benennung desselben Orts auf dieselbe ICOTERMS®-Klausel, die auch *DIAMOND* verwendet.

1.5. *DIAMOND* wird dem *Kunden* Änderungen dieser *ALB-Unternehmen* in geeigneter Weise, beispielsweise durch einen entsprechenden besonderen Vermerk in einem Rechnungsschreiben, mitteilen. Widerspricht der *Kunde* nicht innerhalb von sieben (7) Werktagen (Montag bis Freitag), dann gelten die *ALB-Unternehmen* in der geänderten Fassung.

2. Vorvertragliche und öffentliche Angaben / Angebote und sonstige Unterlagen / Vertragsschluss

2.1. Vorvertragliche Angaben von *DIAMOND*

2.1.1. Die in Katalogen, Prospekten und sonstigen Unterlagen gemachten Angaben, etwa Hinweise auf DIN-Normen, Gewichts- und Mengenangaben, insbesondere in Abbildungen, Zeichnungen und Kalkulationen, stellen keine Beschreibung der Beschaffenheit der Leistung und keine diesbezügliche Garantie dar. Beschaffenheitsvereinbarungen und Garantien sind als solche zu bezeichnen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von *DIAMOND*. Ohne schriftliche Bestätigung lassen sich weder aus Werbeaussagen noch aus öffentlichen Äußerungen von *DIAMOND* Beschaffenheitsvereinbarungen oder Garantieansprüche ableiten.

2.1.2. An den in Katalogen, Prospekten und sonstigen Unterlagen enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen und Kalkulationen behält sich *DIAMOND* uneingeschränkt Schutzrechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, vor. Ihre Zugänglichmachung oder sonstige Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von *DIAMOND*. Dies gilt auch für ihre Verwendung durch den *Kunden* für eigene Zwecke, die nicht im Zusammenhang mit der zu *DIAMOND* bestehenden Geschäftsbeziehung stehen.

2.1.3. Angebote und dazugehörige Unterlagen hat der *Kunde* an *DIAMOND* zurückzugeben, wenn keine Bestellung durch den *Kunden* erfolgt und *DIAMOND* dies verlangt.

2.1.4. Vorvertragliche Angaben von *DIAMOND* hinsichtlich Durchmesser, Gewicht und Länge der Ware stellen Näherungswerte dar. Erfolgen diese Angaben im Rahmen der Auftragsbestätigung durch *DIAMOND*, ist Ziffer 5. dieser *ALB-Unternehmen* zu beachten.

2.2. Angebote und Vertragsschlüsse über den *Webshop*

2.2.1. Angebote, der Online-Katalog und sonstige Angaben im *Webshop* sind unverbindlich.

2.2.2. Ein Vertrag zwischen den *Vertragsparteien* über den *Webshop* kommt wie folgt zustande: Nachdem der *Kunde* das Produkt auf der entsprechenden Seite ausgewählt und seine Bestellung gegebenenfalls weiter spezifiziert und/oder konfiguriert hat, kann er es durch Anklicken der Schaltfläche „Warenkorb“ oder „prüfen und übernehmen“ unterhalb der Produktbeschreibung seinem Warenkorb hinzufügen. Auf der Schaltfläche „Warenkorb“ in der rechten oberen Ecke wird die Anzahl der darin befindlichen Produkte angezeigt. Durch Anklicken dieser Schaltfläche gelangt der *Kunde* auf die Warenkorbseite, wo Einstellungen und Änderungen der Bestellmenge sowie das Löschen der im Warenkorb abgelegten Produkte möglich sind. Durch Rückkehr auf die Produktseite können weitere Produkte dem Warenkorb hinzugefügt und anschließend der Inhalt des Warenkorbs auf dem soeben beschriebenen Weg erneut kontrolliert werden. Durch Anklicken der Schaltfläche „weiter“ im unteren Teil der Warenkorbseite kann die Bestellung fortgesetzt werden. In den nachfolgenden Schritten kann der *Kunde* seine Adressdaten sowie seine Umsatzsteuer-ID eingeben und seine Bestellung abschließend prüfen. Mit der Bestätigung seiner Bestellung auf der Seite „Bestätigung“ gibt der *Kunde* ein

verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrags mit *DIAMOND* ab. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der *Kunde* seine Eingaben prüfen und gegebenenfalls korrigieren.

Vor Abgabe seiner Vertragserklärung kann der *Kunde* etwaige Eingabefehler jeweils sowohl auf der Warenkorbseite, auf der nachfolgenden Seite „Adresse“ als auch auf der Seite „Prüfen“ erkennen und berichtigen. Außerdem besteht die Möglichkeit durch das Anklicken der Schaltfläche „zurück“ auf die vorangegangene Seite zurückzukehren, um die dortigen Eingaben zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Nach Abgabe des verbindlichen Angebots auf Abschluss eines Vertrags mit *DIAMOND* durch Bestätigung der Bestellung auf der Seite „Bestätigung“ kommt ein Vertrag durch eine Auftragsbestätigung oder durch Lieferung zustande.

- 2.2.3. Der *Webshop* steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Ein Vertragsabschluss über den *Webshop* ist lediglich auf Deutsch möglich.
- 2.2.4. Die Bestelldaten werden nach dem Vertragsabschluss von *DIAMOND* gespeichert und können über das Konto des *Kunden* abgerufen werden. Eine Speicherung des Vertragstextes oder der Auftragsbestätigung findet dabei nicht statt. Die *ALB-Unternehmen* sind aber auf der Internetseite des *Webshops* unter <https://shop.diamond.de/ZZDIAMOND/content/DE/agbs.pdf> einsehbar und können dort gespeichert und/oder ausgedruckt werden.

2.3. Angebote und Vertragsschlüsse außerhalb des *Webshops*

- 2.3.1. Soweit in Angeboten von *DIAMOND* nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist genannt ist, sind Angebot unverbindlich. Ohne Bindungsfrist handelt es sich bei Angeboten nur um Aufforderungen von *DIAMOND* zur Abgabe eines Angebots durch den *Kunden*. Der Vertrag kommt in diesem Fall erst durch die Bestellung des *Kunden* und die schriftliche Auftragsbestätigung von *DIAMOND* zustande.

3. Schriftform

- 3.1. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen der *Vertragsparteien*, insbesondere Fristsetzungen, Mahnungen oder Rücktrittserklärungen, sowie Nebenabreden und Ergänzungen oder Änderungen von zwischen den *Vertragsparteien* bestehenden Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 3.2. Zur Wahrung der Schriftform unter dem zwischen den *Vertragsparteien* geschlossenen Vertrag genügt die Übermittlung von Erklärungen per Telefax oder per E-Mail. Bei jedem Schriftwechsel sind die auf der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer sowie der Name des *Kunden* anzugeben.
- 3.3. Das in Ziffer 1.5. geregelte Verfahren zur Änderung dieser *ALB-Unternehmen* bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

4. Liefer- und Leistungsfristen / Leistungshindernisse / Selbstbelieferungsvorbehalt

- 4.1. *DIAMOND* wird versuchen, die in Auftragsbestätigungen genannten Termine einzuhalten. Die dort genannten Termine stellen jedoch nur unverbindliche Prognosen dar. Sie stellen keine festen oder kalendermäßig vereinbarten Liefer- und/oder Leistungsfristen dar. Die Vereinbarung solcher verbindlichen Liefer- und Leistungsfristen muss ausdrücklich geschehen und bedarf der Schriftform.

- 4.2. Liefer- und Leistungsfristen beginnen frühestens nach der vollständigen Klarstellung aller technischen Einzelheiten und Ausführung aller zur Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungshandlungen des *Kunden* (Ziffer 9.). Die Ausführung von Lieferungen setzt die rechtzeitige Beantwortung aller Rückfragen, die Übersendung aller erforderlichen oder angeforderten Zeichnungen und Unterlagen bzw. beizustellender Werkteile, die Erteilung sämtlicher erforderlichen Freigaben und Genehmigungen voraus. Liegt eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht vor, verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen angemessen, es sei denn, *DIAMOND* hat die Verzögerung zu vertreten.
- 4.3. Liefer- und/oder Leistungsfristen verlängern sich außerdem um einen angemessenen Zeitraum, wenn *DIAMOND* durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder der Leistung gehindert ist. Zu Umständen im Sinne dieser Bestimmung zählen insbesondere höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, terroristische Anschläge, Einfuhr und/oder Ausfuhrbeschränkungen, Virus- oder sonstige Angriffe Dritter auf das IT- und EDV-System von *DIAMOND* sowie Arbeitskampf.
- 4.4. Ferner verlängern sich Liefer- und/oder Leistungsfristen im Falle der verzögerten oder ausstehenden Selbstbelieferung von *DIAMOND* trotz sorgfältiger Auswahl der Zulieferer und Abschluss der erforderlichen Verträge um einen angemessenen Zeitraum, wenn *DIAMOND* diese nicht zu vertreten hat.
- 4.5. Vereinbaren die *Vertragsparteien* nach Vertragsschluss zusätzliche Leistungen, die sich auf Liefer- und/oder Leistungsfristen auswirken, verlängern sich diese um einen angemessenen Zeitraum.
- 4.6. Zum Zwecke der Berechnung der verlängerten Liefer- und/oder Leistungsfristen in den vorstehenden Fälle ist der Zeitraum, während dessen der jeweilige Verlängerungsgrund besteht zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit nach Wegfall des Verlängerungsgrunds zur ursprünglichen Liefer- und/oder Leistungsfrist hinzuzurechnen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Anlaufzeit sind insbesondere die Art des Verlängerungsgrundes, der Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch *DIAMOND* von dessen Ende, das Interesse des *Kunden* an der Lieferung und/oder Leistung sowie die technischen sowie logistischen Möglichkeiten der Lieferung und/oder Leistung zu berücksichtigen. In der Regel ist ein Zeitraum von vierzehn (14) Tagen angemessen im Sinne dieser Vorschrift.
- 4.7. Dauert das Leistungshindernis länger als zwei (2) Monate an, ist jede *Vertragspartei* berechtigt, den Vertrag zu kündigen bzw. von ihm zurückzutreten. Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Teile des Vertrags erfüllt, bezieht sich das Kündigungs- bzw. das Rücktrittsrecht nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrags.

5. Liefermengen / Messtoleranz / fabrikations- und rohstoffbedingte Abweichungen der Waren

- 5.1. Die Vereinbarung von Passwerten, d.h. Werten, deren exakte Einhaltung der *Kunde* wünscht, erfordert, dass diese in der Bestellung des *Kunden* ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind und *DIAMOND* sich mit der Ausführung unter Zugrundelegung des Passwertes ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt. Im Übrigen sind Abweichungen entsprechend der Handelsüblichkeit von +/- 10 % sowohl bei Sonderanfertigungen als auch bei sonstigen Aufträgen zulässig.
- 5.2. Die längenbedingte Messtoleranz beträgt +/- 0,5 %.

- 5.3. Metergeführte Sonderanfertigungen werden mit produktionsbedingter Fertigungslänge geliefert.
- 5.4. *DIAMOND* behält sich fabrikations- und rohstoffbedingte Abweichungen im Hinblick auf den Warenaufbau vor, soweit hierdurch die Qualität und Leistung der Ware nicht beeinträchtigt werden.
- 5.5. Für die Berechnung der Vergütung von *DIAMOND* in den vorbezeichneten Fällen sind die Werte, Mengen, Gewichte und Längen maßgeblich, die tatsächlich ausgeliefert oder zum Versand gegeben wurden.

6. Teilleistungs- und Teilvergütungsrecht

- 6.1. *DIAMOND* ist zu Teillieferungen und/oder -leistungen berechtigt, es sei denn, diese sind dem Kunden unzumutbar. Als zumutbar gelten Teillieferungen und/oder -leistungen insbesondere, soweit
- a) diese für den *Kunden* im Rahmen des Vertragszwecks verwendbar sind,
 - b) die Lieferung des verbleibenden Teils sichergestellt ist und
 - c) dem *Kunden* durch die Teillieferung und/oder -leistung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- 6.2. für zulässige Teillieferung und/oder -leistungen kann *DIAMOND* eine Teilvergütung verlangen. Für diese erfolgt eine auf die Teillieferung und/oder -leistung bezogene Rechnungstellung, für welche die Bestimmungen in Ziffer 10. entsprechend gelten.

7. Erfüllungsort / FCA INCOTERMS® 2020 zzgl. Verpackungskosten und u.V. Exportlizenz (Frei Frachtführer – Warenausgabe, Leinfelder Straße 64, D-70771 Leinfelden-Echterdingen) / Versand und Gefahrübergang

- 7.1. Soweit im schriftlichen Individualvertrag nichts anderes vereinbart wird, ist Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag der Sitz von *DIAMOND*.
- 7.2. Soweit im schriftlichen Individualvertrag nichts anderes vereinbart wird, werden Waren FCA INCOTERMS® 2020 zuzüglich Verpackungskosten und vorbehaltlich Exportlizenz (Frei Frachtführer – Warenausgabe, Leinfelder Straße 64, D-70771 Leinfelden-Echterdingen) geliefert. Wirkt *DIAMOND* bei der Verladung der Ware mit oder übernimmt diese, geschieht dies allein zum Zwecke der vereinfachten Abwicklung. In diesem Fall wird die Verladung unbeschadet anderweiter Vereinbarungen im schriftlichen Individualvertrag auf Kosten und Gefahr des *Kunden* durchgeführt.
- 7.3. Ist die Geltung der INCOTERMS® ausgeschlossen, etwa weil der *Kunde* dieser widersprochen hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den *Kunden* über, wenn *DIAMOND* die Ware an der Warenausgabe an ihrem Sitz in der Leinfelder Straße 64, D-70771 Leinfelden-Echterdingen zur Abholung bereitstellt und den *Kunden* hierüber schriftlich informiert, es sei denn, die *Vertragsparteien* haben eine Versendung der Ware oder eine Bringschuld vereinbart. In diesen Fällen gilt Folgendes:
- 7.3.1. Haben die *Vertragsparteien* eine Versendung der Ware vereinbart, wovon bei Bestellungen über den *Webshop* im Zweifel auszugehen ist, dann geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit deren Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmungen, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem die Ware das Werk, das Lager oder die Niederlassung von *DIAMOND* verlässt, auf den *Kunden* über. Dies gilt auch dann, wenn die

Versendung nicht vom in Ziffer 7.1. bestimmten Erfüllungsort aus erfolgt, *DIAMOND* die Frachtkosten trägt und/oder den Transport durch eigene Transportmittel und/oder -personal ausgeführt.

- 7.3.2. Haben die *Vertragsparteien* eine Bringschuld vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Ablieferung am vereinbarten Ort auf den *Kunden* über.
- 7.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sowohl, wenn eine Teillieferung und/oder -leistung nach Ziffer 6. erfolgt, als auch in den in Ziffer 5. genannten Fällen entsprechend.
- 7.5. Verzögert sich die Lieferung der Ware dadurch, dass *DIAMOND* infolge eines gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzugs des *Kunden* von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht oder aus einem anderen vom *Kunden* zu vertretenden Grund, dann geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung spätestens ab dem Datum der Absendung der Mitteilung über die Versand- und/oder Leistungsbereitschaft an den *Kunden* auf diesen über. Dies gilt auch dann, wenn eine zur Leistungserbringung erforderliche Mitwirkungshandlung des *Kunden* (Ziffer 9.), beispielsweise eine notwendige Materialüberlassung, nicht rechtzeitig erfolgt und *DIAMOND* ihn zu deren Vornahme aufgefordert oder ihre Leistung angeboten hat.

8. Einschaltung von Hilfspersonen

- 8.1. *DIAMOND* kann sich bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen Erfüllungshelfern, Subunternehmern und/oder sonstiger Hilfspersonen bedienen.

9. Allgemeine Mitwirkungsobliegenheit des Kunden / Abnahme der Ware als Hauptleistungspflicht

- 9.1. Der *Kunde* erbringt rechtzeitig die für die Lieferung und/oder Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungshandlungen. Der *Kunde* hat *DIAMOND* insbesondere Zeichnungen, Kalkulationen oder sonstigen Angaben zur Verfügung zu stellen, wenn die Herstellung, die Lieferung der Ware oder die Leistungserbringung dies erfordern. Der *Kunde* hat *DIAMOND* außerdem nach vorheriger Abstimmung Zutritt zu seinem Betrieb zu gewähren, sowie dies notwendig ist.
- 9.2. Die Ausführung von Lieferungen und/oder die Leistungserbringung setzen die rechtzeitige Beantwortung aller Rückfragen, die Übersendung aller erforderlichen oder angeforderten Zeichnungen und Unterlagen bzw. beizustellender Werkteile sowie die Erteilung aller erforderlichen Freigaben und Genehmigungen voraus.
- 9.3. Die Abnahme von gekaufter Ware ist eine vertragliche Hauptleistungspflicht des *Kunden*. Er darf die Entgegennahme der Ware wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 9.4. Kommt der *Kunde* seiner Abnahmeverpflichtung nicht nach, ist *DIAMOND* berechtigt, ungeachtet sonstiger Rechte, dem *Kunden* die entstandenen Kosten der Rücknahme in Rechnung zu stellen, es sei denn, der *Kunde* hat dies nicht zu vertreten.

10. Preise / Zahlungs- und Lieferbedingungen / Sicherheitsleistungen

- 10.1. Bei Bestellungen über den *Webshop* gelten die dort, insbesondere auf der Bestellübersichtsseite am Ende des Bestellvorgangs, angegebenen Preise zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

- 10.2. Bei Bestellungen außerhalb des *Webshops* verstehen sich Preise ab Werk ausschließlich Verpackungs-, Versicherungs- und Transportkosten.
- 10.3. Die Preisstellung erfolgt in EUR. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht enthalten. Diese wird dem *Kunden* in der am Tag der Rechnungsstellung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.
- 10.4. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und/oder Leistungen ist der *Kunde* verpflichtet, *DIAMOND* seine USt.-ID-Nr. mitzuteilen sowie die zur Prüfung der Steuerbefreiung notwendigen Angaben zu machen und die notwendigen Belege zur Verfügung zu stellen. Kommt der *Kunde* diesen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nach, hat *DIAMOND* das Recht die Lieferung und/oder Leistung als steuerpflichtig zu behandeln. *DIAMOND* ist demnach berechtigt, die jeweils anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu berechnen und zu fordern. Soweit *DIAMOND* aufgrund unrichtiger Angaben des *Kunden* eine Lieferung und/oder Leistung zu Unrecht als steuerbefreit angesehen hat, ist der *Kunden* verpflichtet, *DIAMOND* von der Steuerschuld freizustellen und alle Mehraufwendungen zu tragen.
- 10.5. Beim Versand auf Rechnung erfolgt die Rechnungsstellung beim Versand der Ware. Kann der Versand versandbereiter Ware aus Gründen, die in den Risikobereich des *Kunden* fallen, nicht erfolgen, wird die Rechnung gleichwohl erstellt, an der *Kunden* gesendet und fällig.
- 10.6. Wird die Versendung versandbereiter Ware auf Wunsch des *Kunden* oder aus anderen von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, ist *DIAMOND* berechtigt, dem *Kunden* ab dem auf die Anzeige der Versandbereitschaft folgenden Monat, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens aber ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % der Rechnungssumme für jeden angefallenen Monat, zu berechnen. Das Lagergeld wird auf höchstens 5 % der Rechnungssumme begrenzt, es sei denn, *DIAMOND* weist nach, dass höhere Kosten entstanden sind. Der *Kunde* kann in den vorstehend genannten Fällen nachweisen, dass keine oder nur geringere Kosten entstanden sind.
- 10.7. In der Rechnung werden die Nettopreise, Preise für ergänzende und/oder besondere Leistungen, Versand-, Verpackungs-, sonstige Kosten sowie die Umsatzsteuer in der am Tag der Rechnungsstellung jeweils geltenden Höhe ausgewiesen.
- 10.8. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum. Die Forderung ist erfüllt, sobald *DIAMOND* über die Rechnungssumme verfügen kann. Kommt der *Kunde* mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug oder befindet er sich bei Rechnungsstellung bereits im Verzug mit der Zahlung einer früheren Rechnung oder tritt in Ansehung seiner Vermögensverhältnisse eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die *DIAMONDS* Zahlungsanspruch gefährdet sein könnte, werden sämtliche Forderungen von *DIAMOND* aus der laufenden Geschäfts mit diesem *Kunden* sofort fällig. In diesem Fall hat die Zahlung in jedem Fall unabhängig von einer früheren Kreditvereinbarung Zug-um-Zug gegen Auslieferung der Ware bzw. die Erbringung der geschuldeten Leistung zu erfolgen, es sei denn, der *Kunde* leistet zuvor rechtzeitig Sicherheit.
- 10.9. Wechsel werden von *DIAMOND* nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung akzeptiert. Deren Spesen und Kosten gehen zu Lasten des *Kunden*. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt stets erfüllungshalber. *DIAMOND* ist nicht zur rechtzeitigen Vorlage von Schecks verpflichtet. Wird ein Scheck trotz Vorlage durch *DIAMOND* nicht oder nicht rechtzeitig eingelöst, dann wird *DIAMONDS* gesamte ausstehende Forderung sofort fällig.

- 10.10. Zahlt der *Kunde* eine Rechnung von *DIAMOND*, die sich auf eine Werklohnforderung bezieht, ohne Vorbehalt, gilt dies als vorbehaltlose Abnahme der Werkleistung.

11. Aufrechnung / Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten

- 11.1. Der *Kunde* ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber *DIAMOND* nur berechtigt, soweit sein dafür herangezogener Gegenanspruch
- a) entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt,
 - b) im Fall der prozessualen Geltendmachung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entscheidungsreif ist oder
 - c) im Gegenseitigkeitsverhältnis zum Hauptanspruch von *DIAMOND* steht.
- 11.2. Von der vorstehenden Bestimmung in Ziffer 11.1. sind gesetzliche Rückerstattungsansprüche, die sich aus den §§ 812-822 BGB ergeben, nicht erfasst.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1. Gelieferte Waren verbleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen von *DIAMOND* gegenüber dem *Kunden* aus der laufenden Geschäftsbeziehung (nachfolgend: „*Bedingung*“) im Eigentum von *DIAMOND* (für diese Ware nachfolgend: „*Vorbehaltsware*“). Die *Bedingung* tritt ein, wenn der *Kunde* nach Lieferung der Ware alle Forderungen von *DIAMOND* aus der Geschäftsbeziehung erfüllt hat, also auch diejenigen, die erst nach Auslieferung begründet wurden. Erfüllung tritt erst ein, wenn *DIAMOND* über das Geld verfügen kann.
- 12.2. Die vorstehende Bestimmung gilt auch für einen Saldo zu Gunsten von *DIAMOND*, wenn einzelne oder alle Forderungen von *DIAMOND* in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen und der Saldo gezogen wird.
- 12.3. Der *Kunde* ist verpflichtet, die *Vorbehaltsware* sorgfältig zu behandeln. Der *Kunde* hat die *Vorbehaltsware* entsprechend dem jeweiligen Wiederbeschaffungswert, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern, sowie eine Elementarschutzversicherung, die insbesondere Wasser- und Sturmschäden abdeckt, abzuschließen. Die Ansprüche aus der Versicherung wegen eines die *Vorbehaltsware* betreffenden Schadensfalls tritt der *Kunde* bereits jetzt an *DIAMOND* ab. *DIAMOND* nimmt diese Abtretung an. Die vorstehende Abtretung erfolgt unter der in Ziffer 12.1. genannten *Bedingung*.
- 12.4. Der *Kunde* ist zur Weiterveräußerung und/oder zur Verarbeitung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsgang berechtigt, soweit sich nachfolgend nichts anderes ergibt.
- 12.4.1. Eine Verpfändung oder eine Sicherungsübereignung der *Vorbehaltsware* ist dem *Kunden* nicht gestattet.
- 12.4.2.1. Verarbeitet, verbindet, vermischt oder vermengt der *Kunde* die *Vorbehaltsware* mit anderen Waren und Sachen, an denen *DIAMOND* kein Eigentum hat, steht *DIAMOND* der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des in der jeweiligen Rechnung ausgewiesenen Betrags zu den übrigen verarbeiteten Waren oder Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der *Kunde* das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die *Vertragsparteien* schon jetzt darüber einig, dass der *Kunde* *DIAMOND* einen Miteigentumsanteil an der neuen Ware einräumt, dessen Höhe sich nach dem Verhältnis des in der jeweiligen Rechnung bezüglich der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten *Vorbehaltsware* zum Wert der übrigen verarbeiteten Waren oder Sachen bestimmt. Der Fertigungslohn, die Gemeinkosten und sonstige kalkulatorische Kostenfaktoren bleiben bei der Berechnung des Miteigentumsanteils,

der *DIAMOND* zusteht, außer Betracht. Der *Kunde* ist verpflichtet, *DIAMOND* jederzeit auf Verlangen die Kalkulationen seines Wareneinsatzes zur Ermittlung des Miteigentumsanteils, der *DIAMOND* zusteht, offenzulegen. Der *Kunde* verwahrt das Miteigentum von *DIAMOND* unentgeltlich.

- 12.4.2.2. Bei Verträgen über Dienst- oder Werkleistungen, bei deren Erfüllung der Eigentumsvorbehalt von *DIAMOND* erlischt, wird die Lohnforderung des *Kunden* in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten *Vorbehaltsware* schon jetzt an *DIAMOND* abgetreten. *DIAMOND* nimmt diese Abtretung an.
- 12.5. Der *Kunde* tritt schon jetzt alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechten, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung der *Vorbehaltsware* gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, in Höhe des mit *DIAMOND* vereinbarten Kaufpreises sicherungshalber an *DIAMOND* ab. *DIAMOND* nimmt diese Abtretung an. Mit einer Weiterveräußerung ist *DIAMOND* nur einverstanden, wenn aufgrund der vorstehenden Abtretungserklärung ein wirksamer Forderungsübergang stattfinden kann. Wird die *Vorbehaltsware* zusammen mit anderen Waren und zwar gleichgültig, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des in der jeweiligen Rechnung über die *Vorbehaltsware* ausgewiesenen Betrags, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.
- 12.6. Bis zu einem Widerruf durch *DIAMOND* ist der *Kunde* zur Einziehung der an *DIAMOND* im Voraus abgetretenen Forderungen auf deren Rechnung im eigenen Namen ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf durch *DIAMOND*, wenn der *Kunde* seinen Verpflichtungen gegenüber *DIAMOND* nicht nachkommt oder in Vermögensverfall gerät, insbesondere ein Insolvenzverfahren beantragt wird oder zu besorgen ist, dass eingezogene Beträge nicht an *DIAMOND* abgeführt werden können. Bei Abschlagszahlungen auf teilweise an *DIAMOND* abgetretene Lohnforderungen ist der *Kunde* verpflichtet, die Abschlagszahlung zunächst auf den nicht an *DIAMOND* abgetretenen Forderungsteil zu verrechnen. Zwischen den *Vertragsparteien* gilt durch vom *Kunden* eingezogene Abschlagszahlungen immer zunächst der nicht an *DIAMOND* abgetretene Teilbetrag als getilgt.
- 12.7. Die Einziehungsermächtigung berechtigt nicht zum Factoring. *DIAMOND* ist auch nicht mit einer Abtretung der an sie abgetretenen Weiterveräußerungs- oder Lohnforderung im Rahmen eines echten Factoring-Vertrages einverstanden.
- 12.8. Bei Zahlungen im Scheck-Wechsel-Verfahren bleiben *DIAMONDS* Eigentumsvorbehalts- und Sicherungsrechte unberührt und solange bestehen, bis *DIAMONDS* Haftung aus Wechsel und Scheck geendet hat.
- 12.9. Der *Kunde* ist auf *DIAMONDS* Verlangen verpflichtet, für den Verbleib der *DIAMONDS* Eigentumsvorbehaltsrechten unterliegenden Waren jederzeit schriftlich Auskunft zu erteilen. Er ist verpflichtet, *DIAMOND* andere Eigentumsberechtigte sowie die Schuldner, der an *DIAMOND* abgetretenen Forderungen zu benennen, *DIAMOND* alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu den abgetretenen Forderungen mitzuteilen, die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Vertragsurkunden und Rechnungen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner auf *DIAMONDS* jederzeitiges Verlangen hin die Abtretung anzuzeigen. Der *Kunde* hat *DIAMOND* jederzeit Abtretungsanzeigen zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet, *DIAMOND* von jeder Beeinträchtigung der Eigentumsvorbehaltsrechte oder

sonstigen Sicherheiten von *DIAMOND*, insbesondere Verpfändungen, unverzüglich zu benachrichtigen.

- 12.10. Bei vertragswidrigem Verhalten des *Kunden*, insbesondere bei Zahlungsverzug mit einer Forderung aus der laufenden Geschäftsverbindung zu *DIAMOND* sowie dann, wenn der *Kunde* in Vermögensverfall gerät, seine Zahlungen einstellt, ein gerichtliches Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt wird oder er seine Gläubiger um einen außergerichtlichen Vergleich bittet, kann *DIAMOND* nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und die *Vorbehaltsware* herausverlangen.
- 12.11. *DIAMOND* verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des *Kunden* insoweit freizugeben, als der Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; *DIAMOND* trifft die Wahl der freizugebenden Sicherheiten nach billigem Ermessen.

13. Warenkontrollobligationen des Kunden

13.1. Erkennbare Sachmängel

- 13.1.1. Erkennbare Sachmängel der gelieferten Ware hat der *Kunde* gegenüber *DIAMOND* unverzüglich, spätestens sieben (7) Werktagen (Montag bis Freitag) nach Abholung in den in Ziffern 7.2. und 7.3. geregelten Fällen oder nach Anlieferung in den in Ziffern 7.3.1. und 7.3.2. geregelten Fällen, schriftlich zu rügen.
- 13.1.2. Sind die Sachmängel in den in Ziffern 7.3.1. und 7.3.2. geregelten Fällen bei Anlieferung erkennbar, hat der *Kunde* dies dem Transportunternehmen gegenüber zu rügen und die schriftliche Aufnahme der Mängel zu veranlassen.
- 13.1.3. Soweit Stückzahl-, Mengen- oder Gewichtsmängel in den in Ziffern 7.3.1. und 7.3.2. geregelten Fällen bereits bei Anlieferung erkennbar sind, hat der *Kunde* dies gegenüber dem Transportunternehmen zu rügen und sich diese Rüge schriftlich bescheinigen zu lassen.

13.2. Versteckte Sachmängel

- 13.2.1. Versteckte Sachmängel hat der *Kunde* unverzüglich, spätestens sieben (7) Werktagen (Montag bis Freitag), nach Entdeckung gegenüber *DIAMOND* zu rügen.
- 13.3. Erfolgt die Rüge des *Kunden* gegenüber *DIAMOND* nicht rechtzeitig im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, sind sämtliche Ansprüche des Kunden wegen des Sachmangels ausgeschlossen.
- 13.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht in den in Ziffer 15.2. geregelten Fällen. Unberührt von den vorstehenden Bestimmungen bleiben außerdem die Fälle des § 377 Abs. 5 HGB, zwingenden Haftungstatbestände, insbesondere diejenigen des Produkthaftungsgesetzes sowie die gesetzlichen Vorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (§ 478 BGB). Im zuletzt genannten Fall bleibt es bei der Vorschrift des § 445a Abs. 4 BGB.

14. Gewährleistungsansprüche des Kunden / Kulanzregelung

- 14.1. Die Gewährleistungsrechte des *Kunden* richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit im schriftlichen Individualvertrag oder in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

- 14.2. Schuldet *DIAMOND* im Rahmen der Gewährleistung auch den Aus- und den Einbau von gelieferter Ware, steht *DIAMOND* das Wahlrecht zu, ob sie dieser Verpflichtung selbst nachkommen will oder sie durch Dritte erfüllen lässt. Unabhängig davon, wird die Haftung für die Ein- und Ausbaukosten auf das dreifache (3x) des Warenwerts begrenzt.
- 14.3. Handelt es sich bei der gelieferten Ware um einen gebrauchten Gegenstand, dann sind sämtliche Rechte des Kunden bei Vorliegen eines Sachmangels ausgeschlossen. Dies gilt nicht in den in Ziffern 15.2.1. bis 15.2.3. und 15.2.5. bis 15.2.6. genannten Fällen.
- 14.4. Weist die gelieferte Ware weder Sach- noch Rechtsmängel auf, ist *DIAMOND* grundsätzlich nicht verpflichtet, diese zurückzunehmen. Allerdings kann eine Rücknahme aus Kulanz erfolgen. Dies geschieht ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sache- und Rechtslage und setzt voraus,
- a) dass die Ware originalverpackt und identifizierbar beschriftet sowie technisch und optisch in einwandfreiem Zustand ist,
 - b) die Ware innerhalb der letzten sechs (6) Monate nachweislich von *DIAMOND* erworben wurde und
 - c) die Retoure *DIAMOND* rechtzeitig schriftlich mitgeteilt und mit dieser abgestimmt wurde.

Soweit *DIAMOND* sich aus Kulanz bereit erklärt, gelieferte Waren zurückzunehmen, ist die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des *Kunden* durchzuführen.

15. Haftung von *DIAMOND* / Mitverschulden

- 15.1. Unbeschadet der Regelung in Ziffer 14. sowie der Ausnahmen in den nachstehenden Absätzen sind sämtliche Ansprüche des *Kunden* wegen der Verletzung von Pflichten aus dem zwischen den *Vertragsparteien* bestehenden Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere solche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, ausgeschlossen.
- 15.2. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht:
- 15.2.1. im Hinblick auf Ansprüche aus zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen, wie etwa solchen nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - 15.2.2. Im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen;
 - 15.2.3. soweit *DIAMOND* eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder ein Beschaffungsrisiko gemäß § 276 BGB übernommen hat;
 - 15.2.4. im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, weswegen der *Kunde* auf deren Einhaltung vertrauen darf;
 - 15.2.5. im Falle eigener vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen und vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
 - 15.2.6. in Fällen arglistigen Verhaltens;
 - 15.2.7. in Fällen des Verzugs, soweit ein absolut fixer Liefer- und/oder Leistungszeitpunkt vereinbart war;

- 15.3. In Fällen, in denen *DIAMOND* und/oder ihren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall der vorstehenden Ziffern 15.2.1., 15.2.3., 15.2.6. und 15.2.7. vorliegt, haftet *DIAMOND* nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- 15.4. *DIAMOND* haftet nicht auf entgangenen Gewinn. Die Haftung von *DIAMOND* wird, vorbehaltlich der nachstehenden Ziffer 15.5., für jeden einzelnen Schadensfall auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe von 10 % der jeweiligen Auftragssumme begrenzt. Dies gilt nicht in den in Ziffern 15.2.2., 15.2.3., 15.2.5. und 15.2.6. geregelten Fällen. Diese Bestimmung gilt zudem nicht in Fällen höherer und gesetzlich zwingend vorgeschriebener Haftungssummen.
- 15.5. Kommt *DIAMOND* mit einer Lieferung und/oder Leistung in Verzug, kann der Kunde eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises, für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzugs nicht zweckdienlich verwendet werden konnte, sofern der Kunde nachweist, dass ihm durch den Verzug von *DIAMOND* ein Schaden entstanden ist. Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die vorgenannte Höhe hinausgehen, sind in Fällen verzögerter Lieferungen und/oder Leistungen, auch nach Ablauf einer *DIAMOND* gesetzten Frist zur Lieferung und/oder Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht in den in Ziffern 15.2.1., 15.2.3., 15.2.6. oder 15.2.7. genannten Fällen.
- 15.6. Die Haftung von *DIAMOND* für den Verlust und die Veränderung von Daten wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei einer regelmäßigen Anfertigung von Sicherheitskopien eingetreten wäre.
- 15.7. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gemäß den Ziffern. 15.1. bis 15.6. gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, der leitenden und nichtleitenden Angestellten, den Erfüllungsgehilfen sowie den Subunternehmern von *DIAMOND*.
- 15.8. Die vorstehenden Bestimmungen enthalten keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des *Kunden*.
- 15.9. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden etwaige Ansprüche des *Kunden* als Unternehmer auf Rückgriff gem. § 478 BGB nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt.
- 16. Verjährung**
- 16.1. Ansprüche des *Kunden* wegen Sachmängeln verjähren innerhalb eines (1) Jahres, beginnend ab dem gesetzlich vorgesehenen Verjährungsbeginn.
- 16.2. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht,
- a) im Falle der fünfjährigen Frist des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (bei einem Kaufvertrag über ein Bauwerk oder über Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für Bauwerke verwendet werden und dessen Mangelhaftung verursacht haben);
 - b) im Falle der fünfjährigen Frist des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (bei einem Werkvertrag über ein Bauwerk oder betreffend ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht);
 - c) In den in Ziffer 15.2. geregelten Fällen.
- 16.3. Die sich aus §§ 437 Nr. 2 bzw. § 634 Nr. 3 BGB ergebenden Rechte des *Kunden* auf Minderung und auf Rücktritt sind ausgeschlossen, wenn der Nacherfüllungsanspruch nach Maßgabe der

vorstehenden Regelungen verjährt ist und *DIAMOND* sich darauf berufen. Der *Kunde* kann in diesem Fall jedoch die Zahlung des Kaufpreises bzw. Werklohns insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts- oder des Minderungsrechts dazu berechtigt sein würde.

- 16.4. Eine Hemmung der Verjährungsfrist durch Verhandlungen (§ 203 BGB) tritt nur ein, wenn diese mit einem gesetzlichen Vertreter von *DIAMOND* geführt werden.
- 16.5. Die vorstehenden Bestimmungen enthalten keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des *Kunden*.
- 16.6. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden etwaige Ansprüche des *Kunden* als Unternehmer auf Rückgriff gem. § 478 BGB nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt.

17. Nutzungsrechte an mitgelieferter Software ?

- 17.1. Soweit die Lieferung auch Softwarekomponenten umfasst, räumt *DIAMOND* dem *Kunden* ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Benutzung der Software und der dazugehörigen Dokumentation für den Betrieb der Ware ein, für welche die Software geliefert wird. Abgesehen von einer Sicherungskopie darf der *Kunde* keine Vervielfältigungen anfertigen. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation der Software dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.
- 17.2. Der *Kunde* ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die mitgelieferte Software und Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Er hat die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Seine Mitarbeiter sind nachdrücklich auf die Einhaltung dieser Lieferbedingung sowie auf die Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen

18. Schutzrechte, Zeichnungen, Unterlagen

- 18.1. Erfolgt die Herstellung der Ware oder die Ausführung der Leistung nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des *Kunden*, so haftet er dafür, dass durch die Anfertigung, Lieferung und Benutzung der Ware oder eines anderen Gegenstands Patentrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 18.2. Der *Kunde* stellt *DIAMOND* von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen einer Verletzung von Schutzrechten aufgrund der vom *Kunden* zum Zwecke der Herstellung der Ware oder der Ausführung der Leistung beigebrachten Unterlagen, Zeichnungen, Kalkulationen oder der Anfertigung, der Lieferung oder der Benutzung der Ware oder eines anderen Gegenstands gegen *DIAMOND* geltend machen. Der *Kunde* übernimmt auf eigene Kosten die Abwehr dieser Ansprüche. *DIAMOND* wird den *Kunden* unverzüglich über die Geltendmachung der Ansprüche informieren. Wehrt der *Kunde* derartige Ansprüche nicht oder nicht im erforderlichen Umfang ab, bleiben *DIAMOND* alle Abwehrmaßnahmen vorbehalten. Der *Kunde* stellt *DIAMOND* die ihm zur Abwehr solcher Ansprüche vorliegenden Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Der *Kunde* hat *DIAMOND* die dieser im Zusammenhang mit der Abwehr solcher Ansprüche entstandenen Kosten zu ersetzen, außer diese werden vom Dritten erstattet.

19. Exportkontrolle / Weiterlieferung ins Ausland

- 19.1. Hat der *Kunde* seinen Sitz im Inland und liefert er die bei *DIAMOND* bestellte Ware ins Ausland, hat er eigenverantwortlich zu prüfen und festzustellen, ob die Ware Beschränkungen

nach dem Außenwirtschaftsgesetz der Bundesrepublik Deutschland, der Dual-Use-VO der EU, des Außenwirtschaftsrechts der USA oder anderer Vorschriften unterliegt.

- 19.2. Ist die Geltung der INCOTERMS[®] ausgeschlossen, stellt der *Kunde* bei vereinbarter Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sicher, dass hinsichtlich der von *DIAMOND* gelieferten Waren alle nationalen Einfuhrbestimmungen des Erstlieferungslandes erfüllt sind.
- 19.3. Der Kunde stellt *DIAMOND* von allen Schäden und Aufwänden frei, die ihr aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten entstehen.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1. Vertragssprache ist Deutsch. Im Hinblick auf die Auslegung der in diesen *ALB-Unternehmen* in Bezug genommenen ICOTERMS[®]-Klausel gilt im Zweifel indes die englische Sprachfassung als maßgeblich, es sei denn, der *Kunde* hat seinen Sitz im Inland. In diesem Fall richtet sich die Auslegung nach der deutschen Sprachfassung.
- 20.2. Diese *ALB-Unternehmen* sowie die zwischen den *Vertragsparteien* bestehenden Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 20.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit zwischen den *Vertragsparteien* bestehenden Verträgen ist der Sitz von *DIAMOND*. Unbeschadet dessen, ist *DIAMOND* aber auch dazu berechtigt, am Ort des Sitzes oder einer Niederlassung des *Kunden* gegen diesen zu klagen.
- 20.4. Sollte eine Bestimmung dieser *ALB-Unternehmen* oder eines Vertrages, deren Bestandteil sie sind, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollten der zwischen den *Vertragsparteien* bestehende Vertrag oder diese *ALB-Unternehmen* eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die *Vertragsparteien* werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt auch für etwaige Lücken.